

hältniſſe weit zurückgeblieben iſt. Man kennt nur eine Furcht, dasſelbe zu behalten.“

Die Wichtigkeit dieſer Bemerkung ſcheint in der Hauptſache ſelbſt von der preußiſchen Staatsregierung erkannt. Denn wie ſchon im Jahre 1819 (am 15. Juli) der königlich preußiſche Staatsminiſter von Beyme bei Einſetzung des Reviſions- und Caſſationshofs für die Rheinprovinzen laut ausſprach, daß inſondere das öffentliche und mündliche Verfahren dem nächſten und letzten Zweck der Strafverwaltung am meiſten entſpreche⁸⁰⁾, ſo hat neuerdings der Juſtizminiſter deſſelben Staates in dem über die preußiſche Juſtizverwaltung an ſeinen Monarchen erſtatteten Bericht⁸¹⁾ das Nämliche erklärt, indem er ſagte:

„Mit Ueberzeugung theile ich die Anſicht, daß ein weſentlicher Vorſchritt für das Unterſuchungsverfahren gethan wäre, wenn die Unterſuchung in ihren Hauptmomenten vor den das Urtheil ſprechenden Richtern geführt würde, wenn die Richter den Angeſchuldigten und die Zeugen ſelbſt ſehen und hören könnten. Außer der Abkürzung, welche der Gang deſ in den Formen der Criminalordnung oft langwierigen und deſhalb koſtſpieligen Verfahrens gewinnen würde, ſtellt ſich hauptſächlich das Vertrauen, welches ſich im Angeſchuldigten, wie im Publicum durch die eigne Wahrnehmung, daß und wie die Richter von den Thatſachen, auf die es ankommt, unterrichtet werden, gründlich befeſtigen muß, als ein für die Zwecke der Criminalrechtspflege höchſt wichtiger Vortheil hin.“

Iſt ſolches nur für Preußen, und nicht für Sachſen, nicht für ganz Deutschland wahr?

Die Deputation gelangt nun

C.

zu dem Abſchnitte der Motive S. 117, der ſich über das Geſchwornengericht verbreitet. Sie kann ſich aber bei Beleuchtung deſſen kurz faſſen, da ſie dieſes Inſtitut in ihre unten geſchehenen Vorſchläge nicht aufgenommen hat, und will daher hier nur Folgendes darüber bemerken.

Das Weſen deſſelben beſteht darin, daß die Frage: ob Jemand ein beſtimmtes Verbrechen begangen? einer gewiſſen Anzahl von unbeſcholtenen, einſichtsvollen und von ihm ſelbſt als ſeine Richter anerkannten Männern aus dem Volke, ohne daß dieſe dem Juſtiſtenſtande anzugehören haben, überlaſſen iſt, während die Frage, welche Strafe auf das in dieſer Weiſe gegen den Angeklagten erkannte Verbrechen ſtehe, von einer Anzahl rechtsgelehrter Richter entſchieden wird.

Daß dieſes Inſtitut in politiſcher Beziehung von höchſter Wichtigkeit und in ihm eines der wirksamſten Schutzmittel der Freiheiten des Volkes liege,⁸²⁾ iſt ſo vielfach anerkannt, daß man eines Beweiſes darüber überhoben zu ſein glaubt. Daß in vielen Fällen das Geſchwornengericht gegen Uebergriffe der Staatsgewalt Schutz geleistet hat und eine der wirksamſten Bürg-

80) Vergl. Archiv für das Civil- und Criminalrecht der königl. preuß. Rheinprovinzen. Bd. 1. Abth. 2. S. 3 und 9.

81) Dieſer Bericht iſt abgedruckt in der Criminalzeitung für die preuß. Staaten, 1841, Nr. 23 und in von Rumpz Jahrbüchern für die preuß. Geſetzgebung, Hft. 114 S. 375.

82) Hume in ſeiner Geſchichte von England (Breslau und Leipzig 1767) Bd. 1. Cap. 2. S. 61 nennt das Geſchwornengericht eine Einrichtung, die an ſich vortrefflich und zu Erhaltung der Freiheit und Verwaltung der Gerechtigkeit unter Allen, was jemals der Verſtand der Menſchen erfunden hat, am geſchickteſten angelegt ſei.“

ſchaften dagegen in ſich trägt, dürfte ebenso wenig zu beſtreiten ſein. Tendenzproceſſe, Proceſſe gegen Vertheidiger beſchwornen Verfaſſungen, gegen Beſchwerdeführer über Verletzung anerkannter Rechte u. ſ. w. vor Geſchwornengerichten durchzuführen, dürfte ſchwer fallen. Es iſt daher kein Wunder, daß überall, wo dieſes Inſtitut beſteht, das Volk mit Begeiſterung an ihm hängt⁸³⁾, und daß es in ihm allein eine größere Schutzwehr gegen Willkür, als in der übrigen Form der Staatsverfaſſung ſelbſt erkennt.

Die Trennung der That von der Rechtsfrage anlangend, ſo wird dieſe dadurch gerechtfertigt, daß darüber, ob Jemand eine gewiſſe That begangen habe, ob er nach den dafür oder dagegen vorliegenden Umſtänden als unſchuldig oder ſchuldig deſſelben geachtet werden könne, Jedermann mit geſundem Menſchenverſtand zu urtheilen vermag, und ein rechtsgelehrtes Wiſſen hierzu nicht nöthig iſt. Erinert man dagegen (Motive S. 112 flg. unter 2), daß auch in der Thatfrage ein juridiſcher Beſtandtheil vorhanden ſei, der nur von Rechtsgelehrten in Wahrheit gefunden und entſchieden werden könne, ſo regt man damit einen Zweifel wider die Rechtmäßigkeit der Beſtrafung eines jeden nicht rechtsgelehrten Verbrechers auf. Denn wo und wenn bloß der gelehrte und geübte Jurist die juridiſchen Gründe, aus welchen eine That zu dieſem oder jenem Verbrechen zu zählen ſei, zu erkennen vermöchte, da würde eine ausgeſprochene Verurtheilung dieſer That eine Ungerechtigkeit enthalten, weil dieſenfalls der gemeine Menſchenverſtand des Verbrechers mit dem des nicht rechtsgelehrten Geſchwornen nach gleichem Maße zu beurtheilt wäre, und daher angenommen werden müßte, daß der Schuldige das, was er wirklich verbrochen, nicht zu erkennen vermocht habe, mithin mit der darauf geſetzlich beſtehenden Strafe nicht belegt werden könne.⁸⁴⁾

Daß dem Geſchwornengericht die Idee eines Gerichts Gleicher über Gleiche und damit die Idee, daß nur die Genossen über die Denk-, Sinnes- und Handlungsweiſe ihrer Mitgenossen am ſicherſten zu urtheilen vermögen, zu Grunde liegt, iſt ebenso wenig zu verkennen, als zu leugnen, daß in manchen Ländern, wo die Sitten und Anſichten des Volkes über gewiſſe geſchliche Beſtimmungen mit dieſen letzteren ſelbſt in Widerspruch ſtanden, die Geſchwornen häufig gegen den Inhalt eines ſolchen Geſetzes erkannt haben, was als Eingriff in das Amt des Geſetzgebers zwar nicht gebilligt werden kann, doch auch bei ſtändigen Rich-

83) Als man in den preuß. Rheinprovinzen befürchtete, daß das Geſchwornengericht aufgehoben werden könnte, erklärten ſich für Beibehaltung deſſelben in deſhalb an den König von Preußen gerichteten Adreſſen die Stadträthe zu Trier, Coblenz, Cölln und Cleve. und ſelbſt die meiſten Gerichtshöfe, namentlich der Reviſionshof zu Coblenz, der Appellationshof zu Cölln, zu Trier, das Kreisgericht zu Bonn, zu Crefeld, zu Mülheim am Rhein, zu Trier, zu Prüm, zu Aachen, ſprachen ſich für die Jury aus, während nur das Appellationsgericht zu Malmedy und zu Cleve ſich dagegen erklärten.

Siehe Gutachten der preuß. Immed. Juſt. Commiſſ. über das Geſchwornengericht S. 54, welche Commiſſion ſich ſelbſt für den Werth und die Beibehaltung der Jury nachdrücklich erklärte, ob ſie gleich aus rechtsgelehrten Staatsmännern und Richtern beſtand, die ihre Bildung nach den Grundſätzen des geheimen ſchriftlichen Verfahrens erlangt hatten.

84) Profeſſor Joh. Paul Brewer in ſeiner Vertheidigung des Geſchwornengerichts gegen Feuerbach in dem Anhang zu der Schrift: Ueber das öffentl. Verfahren vor Gericht (Cölln 1818) p. 97.

Juſtus Möſer patriot. Phantaſien, Thl. 1. p. 338. Angef. Gutachten der Immed. Juſtizcommiſſion, S. 63.